

# Entwurf

## **Satzung des Schwimmverein Rheinhausen 1913 e.V.**

Stand : 22. 11. 2017

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Zugehörigkeit**

Der Verein wurde am 27. Juni 1913 gegründet und führt den Namen Schwimmverein Rheinhausen 1913 e.V.

Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

Er hat seinen Sitz in Duisburg-Rheinhausen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Nr.: 2048 eingetragen.

Der SVR ist dem Deutschen Schwimmverband über die einzelnen Fachverbände angeschlossen.

Die Satzung des SVR und seine Beschlüsse dürfen dem Satzungsrecht des DSV und seiner Verbände nicht widersprechen.

Das Geschäftsjahr des SVR ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Zwecke, Ziele, Gemeinnützigkeit und Aufgaben**

- 1.) Der SVR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit.
- 2.) Der SVR bezweckt die Förderung des Sports:
  - a) die planmäßige Pflege und Förderung des Schwimmsports, vor allem der Jugend und hier besonders der Schwimmsportarten,
  - b) die Erteilung von Schwimmunterricht,
  - c) die Veranstaltung von und Beteiligung an Schwimmwettkämpfen,
  - d) die sportliche Betätigung aller Mitglieder.
- 3.) Der SVR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des SVR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder der Organe des SVR sowie mit Aufgaben zur Förderung des SVR betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem SVR einen Anspruch auf Ersatz, der ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen im Rahmen der Beschlüsse der Organe des SVR, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des SVR.
- 5.) Eine Ehrenamtspauschale in Form pauschalen Aufwendungsersatzes oder einer Tätigkeitsvergütung kann geleistet werden.

### § 3 Neutralität

Der SVR ist frei von parteipolitischen, rassistischen und religiösen Bindungen. Betätigungen dieser Art innerhalb des SVR sind nicht zulässig.

### § 4 Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft kann nach Vorlage eines unterschriebenen Aufnahmeantrages erworben werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters notwendig. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.
- 3.) Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des SVR und derjenigen Verbände, denen der SVR als Mitglied angehört, anzuerkennen und zu achten.  
Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4.) Als Mitglieder werden geführt:
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) jugendliche Mitglieder
  - c) EhrenmitgliederOrdentliches Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die die Volljährigkeit erreicht hat und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
- 5.) Alle Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer schwimmsportlichen Belange durch den SVR und das Recht, an allen Einrichtungen des SVR teilzuhaben.  
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Benutzung der Schwimmanlage und aller vereinseigenen Einrichtungen auf eigene Gefahr geschieht. Eine ständige Schwimmaufsicht mit DLRG- oder ähnlicher Qualifikation besteht nicht.
- 6.) Alle Mitglieder sollen den SVR bei der Erfüllung aller Aufgaben unterstützen, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchführen, den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag pünktlich entrichten und den Auflagen des Vorstandes oder dessen Beauftragten nach kommen.
- 7.) Von der Volljährigkeit an haben alle Mitglieder das aktive und passive Wahlrecht. In den geschäftsführenden Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die das laut Gesetz erforderliche Alter zur Erlangung der vollen Geschäftsfähigkeit erreicht haben.
- 8.) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, die Übertragung auf eine andere Person ist nicht zulässig.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Der SVR erhebt von allen seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Dieser muss von einer Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss festgesetzt werden.

Bei größeren Vorhaben kann die Mitgliederversammlung außerdem Umlagen beschließen, die nicht höher sein dürfen als der zweifache Jahresbeitrag des Mitgliedes.

Neu eingetretene Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand von beschließt.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei einer Abmeldung zum 30. Juni ist der halbe Jahresbeitrag, bei einer Abmeldung zum Jahresende der volle Jahresbeitrag zu zahlen.

Mitglieder, die nach dem 31. August dem SVR beitreten, zahlen für den Rest des Jahres den halben Jahresbeitrag.

In besonderen Fällen kann der geschäftsführende Vorstand für eine gewisse Zeit die Beitragsleistung ermäßigen.

## § 6

### Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) schriftliche Kündigung
  - b) Tod
  - c) Ausschluss
- 2.) Der Austritt ist zum Ende des Jahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig. Sie muss an den Vorstand mittels Einschreiben erfolgen. Voraussetzung für die Wirksamkeit der Abmeldung ist die Erfüllung aller Verpflichtungen gegenüber dem SVR, insbesondere Zahlungen von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Rückgabe von Vereinseigentum. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 3.) Die Beitragspflicht besteht bis zum Ende der Mitgliedschaft.
- 4.) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
  - a) bei wiederholtem oder schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Vereinsordnung,
  - b) bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - c) bei ehrenrührigem Verhalten inner- und außerhalb des SVR,
  - d) bei Beitragsrückstand von einem Jahr.
- 5.) Der Ausschluss erfolgt aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrages durch Beschluss des Ehrenrates, der nach mündlicher Verhandlung ergeht. Antragsberechtigt ist jedes ordentliche Mitglied, Ehrenmitglied oder Organ des SVR. Zur Verhandlung ist der Auszuschließende unter Beifügung des begründeten Antrages zu laden. Die Ladefrist beträgt eine Woche. Erscheint der Auszuschließende trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung kann in seiner Abwesenheit entschieden werden.  
Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit einer Begründung zu versehen und von dem Vorsitzenden und mindestens einem Ehrenratsmitglied zu unterschreiben. Die Entscheidung nebst Begründung ist dem Betroffenen mittels Einschreiben zuzustellen. Sie ist endgültig.

- 6.) Bei jugendlichen Mitgliedern kann der Ausschluss ohne Einschaltung des Ehrenrates erfolgen.

## § 7 Jugend

Aufgaben und Organisation der Vereinsjugend sind in der Jugendordnung ( § 14 ) geregelt.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des SVR sind:

- Mitgliederversammlung und außerordentliche Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- das Ehrenrat
- Jugendvollversammlung

## § 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das allein gesetzgebende Organ des SVR.
- 2.) Zur Mitgliederversammlung lädt der Vorstand alle Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr mindestens 10 Tage vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladung erfolgt schriftlich.
- 3.) Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Geschäftsführer einzureichen.
- 4.) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- 5.) Satzungsänderungen können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- 6.) Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 7.) Die Mitgliederversammlung soll im ersten Vierteljahr stattfinden.
- 8.) Die Tagesordnung soll mindestens folgende Punkte enthalten:
  - Genehmigung der Tagesordnung
  - Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - Berichte der Vorstandsmitglieder
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Wahl des Versammlungsleiters
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahlen
  - Beschlussfassung über die Anträge
  - Verschiedenes

9.) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge mit dem jeweiligen Abstimmungsergebnis ( Zahl der JA-Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen )
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse

Das Sitzungsprotokoll wird vom Protokollführer gefertigt und von diesem sowie dem Versammlungsleiter unterschrieben.

## **§ 10 Vorstand**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des SVR. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden, zugleich Vertreter des 1. Vorsitzenden,
- dem 1. Geschäftsführer
- dem 1. Kassierer
- dem sportlichen Leiter

Vorstand im Sinne des BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Vertretungsberechtigt im Sinne dieser Satzung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter.

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind dem Amtsgericht zur Eintragung in das Vereinsregister bekannt zu geben.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über alle Fragen, die nicht der Versammlung nach § 9 dieser Satzung oder sonstigen Bestimmungen dieser Satzung vorbehalten sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und entscheidet durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Außer dem geschäftsführenden Vorstand gehören dem erweiterten Vorstand an:

- der 2. Geschäftsführer
- der 2. Kassierer
- der Pressewart
- der Fachwart für Breitensport

- der Jugendwart
- der 1. Schwimmwart
- der 2. Schwimmwart
- der Wasserballwart
- drei Beisitzer

Die Amtsdauer der Vorstandmitglieder beträgt zwei Jahre.

In den Jahren mit gerader Jahreszahl werden gewählt:

- der 1. Vorsitzender
- der 1. Kassierer
- der 2. Geschäftsführer
- der 2. Schwimmwart
- der Fachwart für Breitensport
- 1 Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden gewählt:

- der 2. Vorsitzender
- der 1. Geschäftsführer
- der 2. Kassierer
- der Pressewart
- der Wasserballwart
- der 1. Schwimmwart
- 2 Beisitzer

Für die Amtsdauer und Wahl des Jugendwartes gelten die Bestimmungen der Jugendordnung.

Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn eine Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Kann ein Vorstandsamt nicht besetzt werden, oder wird es im Lauf der Legislaturperiode frei, so entscheidet der Vorstand über die kommissarische Besetzung oder zwischenzeitliche Aufteilung der Aufgaben des verwaisten Postens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Personalunion im Vorstand ist grundsätzlich zulässig.

Weibliche Vorstandmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form.

## **§ 11 Ehrenrat**

Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Der Ehrenrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern, die auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt werden.

Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, über den geschäftsführenden Vorstand, den Ehrenrat anzurufen.

Der Ehrenrat hat die Aufgabe: Streitigkeiten und Verstöße zu schlichten, Ausschlussverfahren durchzuführen, die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und kritisch zu begleiten.

## **§ 12**

### **Kassenprüfer**

Zur Überwachung des Finanzwesens des SVR wählt die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Die Kassenprüfer sollen möglichst einschlägige Fachkenntnisse besitzen.

Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

Diese prüfen die Kasse bis zur folgenden Mitgliederversammlung mindestens einmal und erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Prüfungsbericht.

## **§ 13**

### **Fachausschüsse**

Fachausschüsse sind:

- der Sportausschuss
- der Jugendausschuss ( § 15 )

Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus dem sportlichen Leiter als Vorsitzenden, dem 1. Schwimmwart, dem 2. Schwimmwart, dem Wasserballwart, dem Fachwart für Breitensport und dem Jugendwart.

Für die sportlichen Fachgebiete können Unterausschüsse gebildet werden, denen der sportliche Leiter, der zuständige Fachwart, der Trainer, die Übungsleiter und Mannschaftsvertreter angehören.

Der geschäftsführende Vorstand kann für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen. Ihr Arbeitsgebiet und ihre Zusammensetzung sind festzulegen.

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes können an den Ausschusssitzungen teilnehmen. Die Einladung geht an den 1. Vorsitzenden.

## **§ 14**

### **Auszeichnungen und Ehrungen**

- 1.) Der Vorstand verleiht das Silberne Vereinsabzeichen für mehr als 25-jährige Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung.
- 2.) Der Vorstand verleiht das Goldene Vereinsabzeichen für mehr als 50-jährige Mitgliedschaft nach § 4 dieser Satzung.
- 3.) Für besondere Leistungen und Verdienste kann die Ehrenmitgliedschaft vorgenommen werden. Über die Ehrung entscheidet der Vorstand mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§15**

### **Jugendordnung**

- 1.) Die Jugendordnung ist ein Teil der Satzung des SVR. Durch sie werden die besonderen Belange der Vereinsjugend geregelt.

- 2.) Ziel und Zweck der Vereinsjugend und deren Grundhaltung sind mit den in der Jugendsatzung des Schwimmverbandes-NRW, Bezirk Rhein-Wupper, aufgeführten **Grundsätzen identisch.**

Ziel der Vereinsjugend ist es:

Schwimmen, Spiel und Sport zu pflegen und zu fördern und junge Menschen in der Gemeinschaft der Sportbewegung zu erziehen.

Die gemeinsamen Interessen der Jugendorganisationen aller Sportverbände zu vertreten.

- 3.) Mitglieder sind alle Jugendlichen des SVR, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- 4.) Organe der Vereinsjugend sind:
- die Jugend-Vollversammlung,
  - der Jugendausschuss.
- 5.) Jugend-Vollversammlung:  
Die Jugend-Vollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Für die Durchführung der Jugend-Vollversammlung gilt die Geschäftsordnung des SVR sinngemäß.

Die Jugend-Vollversammlung hat in erster Linie folgende Aufgaben:

- Wahl des Jugendausschusses,
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- Entlastung des Jugendausschusses

6) Der Jugendausschuss besteht aus.

- dem 1. Jugendwart,
- dem 2. Jugendwart und
- 3 Beisitzern.

Der 1. und 2. Jugendwart müssen volljährig sein.

Die Amtsdauer des Jugendausschusses beträgt 2 Jahre.

Gewählt werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl:

- der 1. Jugendwart und
- 2 Beisitzer,

in den Jahren mit ungerader Jahreszahl:

- der 2. Jugendwart und
- 1 Beisitzer.

Weibliche Jugendausschussmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form. Der Jugendausschuss ist ausführendes Organ der Jugend-Vollversammlung. Er tritt nach Bedarf auf Weisung des 1. Jugendwartes zusammen, jedoch mindestens alle 2 Monate. Er ist beschlussfähig wenn wenigstens die Hälfte der Ausschussmitglieder anwesend sind.

Der Jugendausschuss beschließt eine Jugendordnung, die dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen darf.

Der 1. Jugendwart ( im Verhinderungsfall der 2. Jugendwart ) wird durch seine Wahl Mitglied des Vorstandes.



**§ 16**  
**Salvatorische Klausel**

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden.

Der Vorstand hat die textliche Änderung einstimmig zu beschließen.

In der auf den Beschluss folgende Mitgliederversammlung ist diese Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

**§ 17**  
**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des SVR kann nur durch eine, zu diesem Zweck besonders einberufene, außerordentliche Mitgliederversammlung mit dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, sowie bei Auflösung des Schwimmverein Rheinhäusen 1913 e.V. fällt das Vermögen an DUISBURGSPORT.

**§ 18**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am..... beschlossen.  
Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinregister in Kraft.

Duisburg, den.....

( 1. Vorsitzender )

( 2. Vorsitzender )